



# Vorläufige Verkehrsberechtigung

gilt nur für amtlich geprüfte Fahrzeuge



Der Halter / die Halterin darf ein **amtlich geprüftes Fahrzeug**, für das der Fahrzeugausweis noch nicht erteilt wurde, mit den Kontrollschildern seines Fahrzeuges verwenden, das ausser Verkehr gesetzt werden soll, wenn das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt ist.

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt für Fahrten in der Schweiz bis zur Zustellung des Fahrzeugausweises, längstens aber 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises. Sie gilt nicht für Motorfahrzeuge und Anhänger, die provisorisch immatrikuliert sind oder mit Tagesausweisen verwendet werden.

**Das Formular ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.**

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt für:

## Halterangaben

Name:

Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

## Angaben einzulösendes Fahrzeug

Kontrollschild :

Marke/Typ:

Fahrgestell-Nr.:

Stamm-Nr.:

Der/die Halter/in bzw. die beauftragte Garage oder Versicherung bestätigt, dass bei der unten aufgeführten Versicherungsgesellschaft ein elektronischer Versicherungsnachweis (Gültigkeitsdatum darf nicht mehr als 30 Tage zurückliegen) angefordert wurde.

Versicherungsgesellschaft:

Nachweis gültig ab:

Der/die Halter/in bzw. die beauftragte Garage oder Versicherung bestätigt, **folgende Originalunterlagen** am **zusammen mit dem Formular per Post** (massgeblich für die Ausser- und Inverkehrsetzung ist das Datum des Poststempels) an das VSZ OW/NW zugeschickt zu haben:

*(Zutreffendes ankreuzen)*

- A  Fahrzeugausweis für das einzulösende Fahrzeug oder  
B  Prüfungsbericht (Formular 13.20 A) für das einzulösende Fahrzeug  
C  Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll

Bei Eintrag Ziff. 178 „Halterwechsel verboten“:

- D  eCode 178: elektronische Löschung (bei Dritten die schriftl. Zustimmung) eines akkreditierten Unternehmens (Bsp. Leasinggesellschaft) muss vorhanden sein. Falls nicht, werden die Unterlagen retourniert und das Fahrzeug gilt als nicht zugelassen.

Für das LSVA-pflichtige Fahrzeug:

- E  Die Einbaubestätigung des elektronischen Erfassungsgeräts (Art. 16 Abs. 2 SVAV) oder auf den Halter/die Halterin lautende Befreiungserklärung der Oberzolldirektion (Art. 15 Abs. 5 SVAV)  
G  Weitere Dokumente:

Bei Rückfragen Tel. Nr.:

Zuständig:

- Vermerk Garage/Versicherer:**  Alle Ausweise an Absender zurück  
 Annullierter Fahrzeugausweis an:  
 Annullierter Fahrzeugausweis und Kopie des neuen Fahrzeugausweises an:

→ **Bitte frankiertes Antwortcouvert beilegen!**

Datum

Unterschrift Halter/in bzw.  
Stempel und Unterschrift Garage oder Versicherung

## Formular mit Unterlagen einsenden an:

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW, E-Mail [info@vsz.ch](mailto:info@vsz.ch), [www.vsz.ch](http://www.vsz.ch)

**Obwalden:** VSZ OW/NW, Enetriederstrasse 1, 6060 Sarnen, Telefon 041 666 66 00

**Nidwalden:** VSZ OW/NW, Kreuzstrasse 2, Postfach, 6371 Stans, Telefon 041 618 41 41

V\_2025